

Vollstreckbare Ausfertigung



EINGANG
28. Sep. 2022
NIMROD RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Astragon Entertainment GmbH, vertr. d. d. Gf., Am Wehrhahn 33,
40211 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nimrod Bockslaff Kupferberg
GbR,
Emser Str. 9, 10719 Berlin,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bochum
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
20.09.2022

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 169,50 € freizustellen sowie an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 380,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 25.09.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Lizenzschadensersatz wegen der unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Computerspiels in Filesharing-Netzwerken gemäß § 97 Abs. 2 UrhG in tenorierter Höhe zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Das streitgegenständliche Computerspiel "Euro Truck Simulator 2" wurde von der Firma SCS Software s.r.o. entwickelt und an die Klägerin lizenziert. Dies hat die Klägerin durch Vorlage des entsprechenden Lizenzvertrages nachgewiesen. Zwar ergibt sich aus dem Lizenzvertrag die ronomedia Marketing & Vertriebs GmbH als Lizenznehmerin. Die Klägerin hat jedoch durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs nachgewiesen, dass am 16.07.2015 eine Firmenänderung beschlossen und am 23.07.2015 eingetragen wurde auf astragon Sales & Services GmbH und diese entsprechend des Eintrags im Handelsregister vom 13.7.21 auf die Klägerin verschmolzen ist.

Nach § 97 UrhG ist derjenige, der das Urheberrecht oder anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich sowie vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegung- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom

5. November 2012, Az.: 1 ZR 74/12, GRUR 2013, S. 511 – Morpheus; BGH Urteil vom 8. Januar 2014, Az.: 1 ZR 169/12, BGHZ 200, S. 76 – BearShare; BGH Urteil vom 11. Juni 2015, Az.: 1 ZR 75/14, GRUR 2016, S. 191 – Tauschbörse; BGH, GRUR 2016, S. 1280 – Everytime we touch). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, S. 76 – BearShare; BGH, GRUR 2016, S. 191 – Tauschbörse). Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, GRUR 2016, S. 191 – Tauschbörse; GRUR 2016, S. 1280 – Everytime we touch).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller die für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, S. 76 – BearShare, mwN; BGH, GRUR 2016, S. 191 – Tauschbörse; BGH GRUR 2016, S. 1280 – Everytime

le touch; BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016, Az.: 1 ZR 154/15, GRUR 2017, S. 386 – Afterlife).

Soweit die Beklagte vorträgt, die Beklagte habe zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht über einen Internetanschluss verfügt kann dies nicht nachvollzogen werden. Denn nach eigenem Vortrag der Beklagten ist der Anschluss am 05.09.2018 freigeschaltet worden, wobei sich aus der Anlage K2 ergibt, dass dies zwischen 12 und 17 Uhr erfolgte. Die Rechtsverletzungen wurden am 05.09.2018 um 17:44:11 Uhr und am 09.09.2018 um 23:48:02 Uhr und damit nach der Freischaltung des Anschlusses ermittelt.

Im Übrigen ist die Beklagte nach den vorstehenden Grundsätzen ihrer sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen. Die Beklagte hat selbst keinen alternativen Geschehensablauf dh keine Zugriffsmöglichkeit eines Dritten dargelegt. Die Beklagte trägt vor, dass neben ihr selbst ihr Ehemann sowie ihre drei Kinder die zum Tatzeitpunkt 2,4 und 6 Jahre alt waren Zugriff auf den Internetanschluss hatten. Die Kinder seien aufgrund ihres Alters nicht in der Lage gewesen, die Urheberverletzung zu begehen. Sie selbst bestreitet ihre Täterschaft und behauptet das Internet lediglich für Online-Shopping, soziale Netzwerke, E-Mails und YouTube zu nutzen. Eine Filesharing Software sei ihr nicht bekannt. Das Nutzerverhalten ihres Ehemannes decke sich mit ihrem. Somit wird kein Dritter als möglicher Täter benannt. Die Beklagte hat vielmehr selbst vorgetragen, dass keine dritte Person mit Rücksicht auf deren Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatte, die fragliche Verletzungshandlung ohne ihr Wissen und Zutun zu begehen.

Da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast zum Zugriff Dritter auf ihren Internetanschluss nicht genügt hat, greift zugunsten der Klägerin die gegen die Beklagte als Anschlussinhaberin sprechende Vermutung, dass diese die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen habe.

Auch das pauschale Bestreiten der Beklagten bzgl. der korrekten Ermittlung der IP-Adresse ist unbeachtlich. Denn es wurden zwei Rechtsverletzungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit zwei unterschiedlichen IP-Adressen ermittelt. Bei einer solchen Mehrfachermittlung ist eine fehlerhafte Ermittlung sehr unwahrscheinlich, so dass konkrete Anhaltspunkte hierfür hätten vorgetragen werden müssen.

Das Gericht hält eine Lizenzgebühr von 380€ für angemessen und ausreichend.

Die Klägerin hat außerdem Anspruch auf Freistellung von Abmahnkosten in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe. Zur Berechnung der Abmahnkosten wurde ein Gegenstandswerts von 1.380 € zugrunde gelegt. Unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20,00 € belaufen sich die Abmahnkosten somit auf 169,50€ netto.

Der Anspruch auf die Zinsen folgt aus § 286 ZPO. Der Beklagten wurde mit Abmahnschreiben eine Frist bis 24.09.2018 gesetzt. Der diesbezügliche Vortrag der Klägerin ist unstreitig geblieben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 549,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[Redacted]

Ausgefertigt

[Signature]

[Redacted] Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. [Redacted], am 22.09.2022

zugestellt.

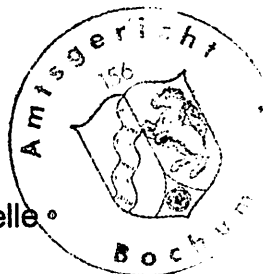
26.09.2022

Bochum

[Signature]

[Redacted] Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Zugestellt an

a) Klägerseite am: 22.09.2022

b) Beklagtenseite am: 22.09.2022



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

